DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT:

DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER, ABWEICHUNGEN GEGENÜBER DEM GRUNDBUCH MÖGLICH.

ZEICHENERKLÄRUNG:

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 Bau NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. a B BauG sowie §§ 16 u.17 Bau NVO)

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE u. BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 Buchst.1b BBauG u. §§ 22 u.23 Bau NVO)

- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 B BauG)

- STRASSEN- u. GEHWEGFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr. 8 B BauG)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FIRSTRICHTUNG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 B BauG) SICHTFLÄCHEN, ANPFLANZUNGEN u. EINFRIEDIGUNGEN MAX. 0.8 m HOCH.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 B Bau G)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

ANLAGE NR. 1
3. FERTIGUNG

STADT LICHTENAU
STADTTEIL SCHERZHEIM
BEBAUUNGSPLAN „LUDWIGSGARTEN"

MASSTAB 1:500

LICHTENAU, DEN 12. Juni 1974

LAUF DEN 24. 4. 74
PLANVERFASSER: KARL ZINK Ingenieurbüro